

Kurztitel

Zivildienstgesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 679/1986 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 187/1994

§/Artikel/Anlage

§ 60

Inkrafttretensdatum

11.03.1994

Außerkrafttretensdatum

31.10.2010

Text

§ 60. Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen.